

Die Verantwortung des FDGB für die Anleitung der Konfliktkommissionen

Die Konfliktkommissionen können ihrer Verantwortung nur durch eine qualifizierte Tätigkeit gerecht werden. Der Staatsratserlaß überträgt den Gewerkschaften die Anleitung der Konfliktkommissionen. Es geht darum, ein System der Anleitung und Schulung der Konfliktkommissionen zu entwickeln, das die bisher noch verbreitete Spontaneität bei ihrer Anleitung überwindet und sichert, daß die betrieblichen Gewerkschaftsleitungen die Arbeit mit den Konfliktkommissionen zu einem notwendigen Bestandteil der gewerkschaftlichen Arbeit im Betrieb insgesamt machen, daß auf der Grundlage der betrieblichen Aufgaben die erzieherische Wirksamkeit der Beratungen erhöht wird und in Erfahrungsaustauschen die besten Arbeitsergebnisse betrieblich und überbetrieblich ausgewertet werden. Besonders die gegenwärtig durchzuführende Neuwahl der Konfliktkommissionsmitglieder wird eine wichtige Voraussetzung für die qualifizierte Tätigkeit der Konfliktkommissionen sein, wenn aus den Rechenschaftslegungen die richtigen Schlußfolgerungen für die Neuwahl der einzelnen Mitglieder gezogen, d. h. die wirklich besten und vorbildlichen Betriebsangehörigen gewählt werden! Zu einer stärkeren Kontinuität wird auch die Regelung in der durch die Verordnung über die Konfliktkommissionen vom 17. April 1963⁵ (GBl. II S. 237) bestätigten neuen Richtlinie des FDGB-Bundesvorstandes über die Wahl und die Arbeitsweise der Konfliktkommissionen vom 30. März 1963³ beitragen, daß acht bis, zwölf Mitglieder gewählt werden, von denen jeweils mindestens vier an den Beratungen eines Falles teilnehmen müssen.

Die Behandlung geringfügiger Straftaten

Der Staatsratserlaß legt ausdrücklich fest, daß die staatlichen Rechtspflegeorgane verpflichtet sind, die Gewerkschaftsleitungen besonders bei der Qualifizierung der Mitglieder der Konfliktkommissionen allseitig zu unterstützen. Das kann einmal dadurch geschehen, daß Mitarbeiter der staatlichen Rechtspflegeorgane als Referenten in den Schulungen auftreten und den Mitgliedern der Konfliktkommission ihre Aufgaben erläutern.

Zum anderen kann diese Unterstützung aber besonders wirkungsvoll geleistet werden, wenn bei Übergabe einer geringfügigen Strafsache die Mitglieder bei der Vorbereitung der Beratung und bei der Beratung selbst am konkreten Beispiel befähigt werden, ihre Aufgaben qualifiziert zu lösen.

Die Voraussetzungen für die Übergabe sorgfältig prüfen!

Die staatlichen Rechtspflegeorgane haben darauf zu achten, daß den Konfliktkommissionen nur wirklich geeignete Fälle übergeben werden. Das sind nach dem Staatsratserlaß (Abschn. 2, I, Ziff. 4) geringfügige Straftaten, die in der Regel erstmalig begangen wurden, wenn durch sie ein geringfügiger Schaden entstand, die Schuld des Täters gering ist, er seine Rechtsverletzung zugibt und der Sachverhalt aufgeklärt und einfach ist.

Bis zum Inkrafttreten des Staatsratserlasses sahen § 144 Buchst. e GBA und die Richtlinie für die Wahl und die Arbeitsweise der Konfliktkommissionen vom 26. Mai 1961 (GBl. II S. 203) im Abschn. II Ziff. 1 vor, daß die Konfliktkommissionen über geringfügige Verletzungen von strafrechtlichen Bestimmungen durch Werk tätige entscheiden, die nicht vor den Gerichten verhandelt werden.

Zur Geringfügigkeit

Für die Prüfung der Geringfügigkeit gab die Gemeinsame Direktive des Vorsitzenden des Komitees für Ar-

beit und Löhne, des Ministers des Innern, des Generalstaatsanwalts und des Ministers der Justiz über die Zusammenarbeit der Arbeitsgerichte, der Organe der Deutschen Volkspolizei, der Staatsanwaltschaft und der Justiz mit den neuen Konfliktkommissionen vom

13. September 1961⁶ den Hinweis, daß bei geringer Gesellschaftsgefährlichkeit der Tat insbesondere die Art und Weise der Verletzung des Strafgesetzes, die Intensität der Handlungsweise, die Persönlichkeit des Täters und die Schadenshöhe sowie Umfang und Form der Schuld untersucht werden müßten. Auch die Richtlinie Nr. 13 des Plenums des Obersten Gerichts der DDR über die Anwendung der §§ 8 und 9 StEG und die Übergabe von geringfügigen Strafsachen an die Konfliktkommissionen vom 14. April 1962⁷ hat zu den Kriterien für die Geringfügigkeit einer Handlung Stellung genommen. Dabei wird ebenfalls die Prüfung der Art und Weise der Tatbegehung, des Motivs und aller mit der Persönlichkeit zusammenhängenden Umstände sowie der Folgen der Tat gefordert.

Aus dieser Darstellung ist bereits ersichtlich, daß die Kriterien für die geringe Gesellschaftsgefährlichkeit bisher in verschiedenen Dokumenten mit teilweise unterschiedlicher Formulierung gekennzeichnet wurden. Die Folge dieser nicht ganz eindeutigen Regelung war, daß es in der Praxis zu unterschiedlicher Auslegung des Begriffs der Geringfügigkeit kam, wobei auch z. T. Straftaten als geringfügig eingeschätzt wurden, die wegen ihrer Gesellschaftsgefährlichkeit vor die Gerichte gehört hätten⁸. So wurde besonders bei der Einschätzung des durch die Handlung verursachten Schadens die Geringfügigkeit unzulässig weit ausgelegt. Das soll an folgenden Beispielen verdeutlicht werden:

Eine Hotelangestellte in Zwickau entwendete aus dem Wäschebestand einer HO-Gaststätte nach und nach Bettbezüge, Bettlaken und Kopfkissen im Werte von etwa 400 DM. Sie verkaufte diese Gegenstände an einzelne Bürger. Das Untersuchungsorgan stellte das Ermittlungsverfahren ein und übergab diese Sache der Konfliktkommission.

Das gleiche Untersuchungsorgan stellte das Ermittlungsverfahren gegen eine Reinigungskraft ein, die aus einer Konsumverkaufsstelle regelmäßig Kaffee, Schokolade und Butter im Gesamtwert von 500 DM entwendet hatte. Auch diese Sache wurde der Konfliktkommission übergeben.

Unter Berücksichtigung der raffinierten und wiederholten Tatausführung, der vorsätzlichen Begehung sowie des relativ hohen materiellen Schadens hätte in diesen Fällen keine Übergabe an die Konfliktkommission erfolgen dürfen.

Mit dem Schaden ist nicht nur der materielle, in einem bestimmten Wert ausdrückbare Schaden gemeint, sondern generell die schädlichen gesellschaftlichen Auswirkungen einer Straftat. Dabei dürfen die Merkmale „geringfügiger Schaden“ und „geringfügige Schuld“ nicht isoliert voneinander gesehen werden; vielmehr ist ihre enge Beziehung in einer konkreten Straftat zu berücksichtigen. So wird der Grad der Pflichtverletzung, das Ausmaß des ideologischen Widerspruchs auf der subjektiven Seite einer Straftat sich grundsätzlich widerspiegeln in den schädlichen Auswirkungen der Handlung für die Gesellschaft. Mit der Kennzeichnung der subjektiven und objektiven Seite einer strafbaren Handlung im Staatsratserlaß als geringfügig wird den subjektivistischen Tendenzen entgegengetreten, die es bisher in der Praxis bei Übergabe von geringfügigen Strafsachen an die Konfliktkommission mitunter gege-

⁶ NJ 1961 S. 661 662.

⁷ NJ 1962 S. 268 ff.

⁸ Vgl. dazu Fassung Jäckel, „Die gesetzlichen Voraussetzungen vor Übergabe an die Konfliktkommissionen sorgfältig prüfen!“, NJ 1963 S. 138.

⁵ Auch abgedruckt in: Schriftenreihe des Staatsrates der DDR Nr. 2, 1963, S. 169 ff.